

# ZH\_OBERGERICHT PS230148 vom 21. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS230148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230148)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS230148 du 21 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PS230148 del 21 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Auf Ersuchen der Gesuchstellerin, Einsprachegegnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) stellte das Einzelgericht des Bezirksgerichts Dielsdorf (nachfolgend Vorinstanz) im summarischen Verfahren am 21. Juli 2022 einen Arrestbefehl aus für eine Forderung von Fr. 850'000.– nebst Zins seit 23. September 2019 sowie Fr. 10'000.– Anwaltskosten, Gerichtskosten und Betreuungskosten. Arrestgegenstand war ein bei der C.\_\_\_\_\_ AG vom Gesuchsgegner, Einsprecher und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwerdegegner) eingelagertes Gemälde von D.\_\_\_\_\_, Öl/Leinwand, 140x102 cm (unter der Nummer ...) sowie sämtliche weiteren Kunstgegenstände, die auf den Namen des Beschwerdegegners, auf die Nummer ... oder eine andere dem Beschwerdegegner zuzuordnende Nummer lauten (act. 18/5). Mit Eingabe vom 4. August 2022 erhob der Beschwerdegegner Einsprache gegen den Arrestbefehl (act. 1).

### E. 1.1

Die vorliegenden Parteien standen sich in zwei unterschiedlichen Verfahren in Deutschland als Prozessparteien gegenüber. Im Verfahren wegen Herausgabe stellte das Landgericht Chemnitz mit Beschluss vom 22. März 2019 fest, dass zwischen der vorliegenden Beschwerdeführerin als Klägerin und dem vorliegenden Beschwerdegegner als Beklagtem sowie der E.\_\_\_\_\_-Gruppe (bestehend aus F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ GmbH, ... [Adresse]) und

- 6 - der K.\_\_\_\_\_ AG ein Vergleich mit folgendem Inhalt zustande gekommen sei (Aktenzeichen 5 O 672/18; act. 4/3 = act. 18/4/7): "1. Es herrscht zwischen allen Parteien des Rechtsstreits Einigkeit darüber, dass sich das Gemälde von D.\_\_\_\_\_ (um 1477/1490 - 1576) mit dem Titel "L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ datiert 1551, Öl auf Leinwand mit den Maßen 140 x 102 cm - kurz genannt "N.\_\_\_\_\_", derzeit im unmittelbaren Besitz des Beklagten, Herrn B.\_\_\_\_\_, befindet und ihm sämtliche Eigentumsrechte lastenfrei hieran zustehen (auch frei von Rechten Dritter). 2. Im Gegenzug zahlt der Beklagte, Herr B.\_\_\_\_\_, einen Betrag in der Höhe von 850.000,00 € mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich des Kaufpreises und aller Nebenverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf des Gemäldes auf das Andenkonto des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite. Die schuldbefreiende Wirkung gilt gegenüber allen am Rechtsstreit beteiligten Parteien. 3. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche betreffend die Veräußerung des Gemäldes wie unter Ziffer 1 benannt abgegolten, sowie der vorliegende Rechtsstreit erledigt.

### E. 1.2

Im zweiten Verfahren wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung (Aktenzeichen 1 O 931/22) hat der Beschwerdegegner als Kläger ein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin als Beklagte beim Landgericht Chemnitz eingeleitet. Gemäss

Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 27. Juli 2022 wurde die Zwangsvollstreckung aus dem (oben erwähnten) Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 22. März 2019 gegen Sicherheitsleistung des Klägers (vorliegend Beschwerdegegner) in der Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages einstweilen eingestellt (act. 10/3). Aus dem vorinstanzlichen Entscheid ergibt sich weiter, dass das Landgericht Chemnitz mit Urteil vom 3. April 2023 die Zwangs- vollstreckung aus dem Titel des Landgerichts Chemnitz (Beschluss vom 22. März 2019 - Aktenzeichen: 5 O 672/18) für unzulässig erklärt habe (act. 20 E. 8). Mit Eingabe vom 14. Dezember 2023 reichte der Beschwerdegegner so- dann das Endurteil wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung (Aktenzei- chen 10 U 701/23) des Oberlandesgerichts Dresden ein. Darin weist es die Beru-

- 7 - fung der Beklagten (vorliegend Beschwerdeführerin) gegen das Endurteil des Landgerichts Chemnitz vom 3. April 2023 (Aktenzeichen 1 O 931/22) mit der Massgabe zurück, dass die Zwangsvollstreckung der Beklagten (vorliegend Be- schwerdeführerin) aus dem am 22. März 2019 beim Landgericht Chemnitz ge- schlossenen Prozessvergleich (Aktenzeichen 5 O 672/2018) unzulässig erklärt wird (act. 34). 2.

## **E. 2**

Die Entscheidgebühr für das Einspracheverfahren wird festgesetzt auf CHF 1'700.00.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz verneinte das Vorliegen eines Arrestgrunds in der Form ei- nes definitiven Rechtsöffnungstitels nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG im We- sentlichen mit der Begründung, dass das Landgericht Chemnitz die Zwangsvoll- streckung aus dem Titel des Beschlusses vom 22. März 2019 mit Urteil vom 3. April 2023 für unzulässig erklärt habe. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen zusammengefasst vor, dass die Vorinstanz die Parteien verwechsle. Der Be- schwerdegegner habe die Sicherheit zu leisten, um das Urteil vom 3. April 2023, das die "Zwangsvollstreckung aus dem Titel des Landesgerichts Chemnitz, Be- schluss vom 22.03.2019 - Az. 5 O 672/18, ... für unzulässig erklärt", vorläufig zu vollstrecken. Solange der Beschwerdegegner diese Sicherheit nicht leiste, sei das Urteil vom 3. April 2023 nicht vollstreckbar und damit könne der Beschluss vom 22. März 2019 weiterhin zwangsvollstreckt werden (act. 21 Rz. 2.5). Der Be- schwerdegegner erklärt, dass unklar sei, wie es sich im Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 3. April 2023 mit den Sicherheitsleistungen verhalte. Die Einschät- zung der Vorinstanz sei aber nachvollziehbar und überzeugend. Auch wenn der Einzelrichter den materielleren Anspruch nicht endgültig beurteilt, sondern offen gelassen habe, habe er den Vollstreckungstitel, der auch im hiesigen Verfahren die Grundlagen bilden soll, mit eingehender Begründung als untauglich erachtet (act. 30 S. 3 f.).

### **E. 2.2**

Zu prüfen ist, ob der Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 22. März 2019 vollstreckbar ist und damit als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG qualifiziert. Für die Beurteilung der Voll- streckbarkeit massgebend ist der Urteilsstaat. Ein Entscheid soll in einem Voll- streckungsstaat nämlich nicht mehr Wirkungen entfalten als im Urteilsstaat. Viel-

- 8 - mehr sollen den Entscheidungen die Wirkungen beigelegt werden, die ihnen in dem Staat zukommen, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind. Zweck des Exequaturverfahrens ist es entsprechend, den vollstreckbar erklärten Entscheiden auch im

Vollstreckungsstaat diejenigen Wirkungen zu verleihen, die ihnen im Urteilsstaat zukommen (BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, 3. Aufl. 2023, Art. 38 N. 136 und 237). Entscheidend ist somit, ob der am 22. März 2019 beim Landgericht Chemnitz geschlossene Prozessvergleich in Deutschland vollstreckbar ist. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach die Einstellung der Vollstreckung durch ein ausländisches Gericht ohne Einfluss auf das schweizerische Zwangsvollstreckungsverfahren sein soll (act. 40 S. 4), trifft damit nicht zu.

### **E. 2.3**

Über die Vollstreckbarkeit besagten Prozessvergleichs hat das Oberlandesgericht Dresden entschieden. Wie dargelegt (siehe vorstehend E. Ziff II. 2.2), ist dieser Entscheid als echtes Novum zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht Dresden erkennt darin, dass die Berufung der Beklagten – vorliegend Beschwerdeführerin – gegen das Urteil des Landesgerichts Chemnitz vom 3. April 2023 mit der Massgabe zurückgewiesen werde, dass die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem am 22. März 2019 beim Landgericht Chemnitz geschlossenen Prozessvergleichs für unzulässig erklärt werde (act. 34 Dispositiv-Ziff. I.). Das Gericht erwägt im Wesentlichen, dass das Landgericht Chemnitz zu Recht angenommen habe, dass dem Kläger – vorliegend Beschwerdegegner – gegen den beim Landgericht Chemnitz abgeschlossenen Prozessvergleich unter Ziffer 2 titulierten Anspruch der Beklagten – vorliegend Beschwerdeführerin – eine Einwendung im Sinne von § 767 Abs. 1 D-ZPO zustehe, durch die eine Zwangsvollstreckung der Beklagten – vorliegend Beschwerdeführerin – dauerhaft unzulässig sei (act. 34 E. Ziff. II.).

### **E. 2.4**

Die Rüge der Beschwerdeführerin zielt im Wesentlichen darauf, dass das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 3. April 2023 nicht vollstreckbar sei, solange der Beschwerdegegner und nicht, wie von der Vorinstanz fälschlicherweise ausgeführt, die Beschwerdeführerin die vorgesehene Sicherheitsleistung nicht geleistet habe (act. 21 Rz. 2.5). Die Vorinstanz führte im angefochtenen Urteil aus, Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Landgerichts Chemnitz vom 3. April 2023 sehe

- 9 - vor, dass das Urteil in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung durch die Geschwisterin – vorliegend Beschwerdeführerin – in Höhe von EUR 1'000'000.– und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar sei (act. 22 E. 8). Das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden enthält keine solche Bestimmung. Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils sieht einzig vor, dass die Beklagte – vorliegend Beschwerdeführerin – die Vollstreckung des Klägers – hier Beschwerdegegners – wegen der Kosten durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abwenden darf, wenn nicht der Kläger – vorliegend Beschwerdegegner – die Sicherheitsleistung leistet (act. 34 Dispositiv-Ziffer 3). Es kann vor diesem Hintergrund offen bleiben, ob die Vorinstanz, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht (act. 21 Rz. 25), die Parteien verwechselt hat, mithin der Beschwerdegegner und nicht die Beschwerdeführerin die Sicherheitsleistung gemäss Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 3. April 2023 hätte leisten müssen.

### **E. 2.5**

Das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden hält fest, dass eine Vollstreckung gestützt auf den Prozessvergleich im Urteil vom 22. März 2019 des Landgerichts Chemnitz unzulässig ist und enthält keine Einschränkung der Vollstreckbarkeit. Die Beschwerdeführerin bringt

dagegen im Wesentlichen vor, dass der Anspruch aus dem Prozessvergleich vom 22. März 2019 nicht aufgehoben, sondern nur dessen Vollstreckung verboten worden sei. Der Anspruch bestehe damit nach wie vor. Mit Schreiben vom 25. April 2024 habe das Landgericht Chemnitz dem Anwalt der Beschwerdeführerin in Deutschland mitgeteilt, dass ihm "unabhängig von den Einwendungen der Gegenseite für die Beigeladenen eine weitere vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs" erteilt werde, sobald die aktuell beim deutschen Bundesgerichtshof befindlichen Akten mit dem notwendigen Original des Vergleichs wieder vorlägen (act. 40 S. 3; vgl. auch act. 41/7). Damit ein Arrest bewilligt wird, muss der Gläubiger gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG glaubhaft machen, dass seine Forderung besteht (lit. a), ein Arrestgrund vorliegt (lit. b) und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (lit. c). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zielen darauf, dass mit dem Prozessvergleich vom 22. März 2019 eine Forderung besteht. Ein definitiver Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 271 Abs. 1 Ziff 6 SchKG und damit ein Arrestgrund liegt indes nur

- 10 - vor, wenn das Urteil vollstreckbar ist (vgl. BSK SchKG II-STOFFEL, a.a.O., Art. 271 N. 103 f.). Da das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 22. März 2019 im Urteilsstaat Deutschland nicht vollstreckbar ist, fehlt es an einem definitiven Rechtsöffnungstitel und damit an einem Arrestgrund im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die Forderung aus dem Prozessvergleich vom 22. März 2019 besteht.

## **E. 2.6**

Auch die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen am Fehlen eines definitiven Rechtsöffnungstitels i.S.v. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG nichts zu ändern. So bringt die Beschwerdeführerin vor, dass der Arrestbefehl am 21. Juli 2022 erlassen worden sei, das Landgericht Chemnitz aber erst am 3. April 2023 die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich vom 22. März 2019 für unzulässig erklärt habe. Das Urteil könne nicht rückwirkend die bereits laufende Zwangsvollstreckung untersagen (act. 40 S. 4). Mit ihrem Vorbringen verkennt die Beschwerdeführerin, dass das LugÜ dem Umstand, dass auch vorläufig vollstreckbare Urteile im Ausland anerkannt und vollstreckt werden können, Rechnung trägt. Wird nämlich die ausländische Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist dies sowohl während des Rechtsbehelfsverfahrens als auch nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens beachtlich (Urteil des Bundesgerichts 5A\_79/2008, 5A\_80/2008 vom 6. August 2008 E. 4.2). Somit ist unerheblich, dass die Urteile des Landgerichts Chemnitz sowie des Oberlandesgerichts Dresden erst nach Erlass des Arrestbefehls ergangen sind. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. oben E. Ziff. II. 2.2). 3. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und sie ist entsprechend abzuweisen. IV. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin an den deutschen Bundesgerichtshof noch nicht rechtskräftig sei (act. 40 S. 5) und beantragt die Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid des deutschen

- 11 - Bundesgerichtshofs über die Beschwerde (act. 40 S. 2). Wie dargelegt (vgl. oben E. Ziff. II. 2.2), erfolgen die Hinweise auf das vor dem deutschen Bundesgerichtshof hängige Verfahren verspätet und sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Die beantragte Sistierung ist schon deshalb abzuweisen. Auch der Beschwerdegegner beantragt eine Sistierung des Verfahrens. Dabei ist jedoch unklar, ob er diese bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem

Oberlandesgericht Dresden oder darüber hinaus verlangt (act. 30 S. 4 f.). Eine Sistierung ist aber ohnehin auch nicht zweckmässig im Sinne von Art. 126 Abs. 1 ZPO. Die Sistierung eines Verfahrens ist nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise zulässig. Im Zweifelsfall kommt dem Beschleunigungsgebot der Vorrang zu (BGE 135 III 127 E. 3.4). Wie erwähnt (vgl. E. Ziff. III. 2.6), können gemäss LugÜ auch vorläufig vollstreckbare Urteile im Ausland anerkannt und vollstreckt werden. Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichts, das eine Sistierung aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde beim deutschen Bundesgerichtshof verneinte (Urteil des Bundesgerichts 5A\_79/2008, 5A\_80/2008 vom 6. August 2008 E. 2.4), ist die Sistierung auch aufgrund fehlender Zweckmässigkeit zu verneinen. V.

### **E. 3**

Die Kosten des Arrestbefehlsverfahrens (CHF 300.00) und des Einspracheverfahrens (CHF 1'700.00) werden der Gesuchstellerin und Einsprachegegnerin auferlegt. Die Kosten beider Verfahren werden aus dem von der Gesuchstellerin und Einsprachegegnerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

### **E. 4**

Die hiesige Klagepartei verpflichtet sich zudem, Antragsrücknahme unter dem Aktenzeichen 4 O 528/17 EV zu erklären.

### **E. 5**

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.